

Von: Tidow, Stefan <tidows@bmuv.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 29. September 2022, 22:55:03 MEZ

An: Patrick.Graichen <Patrick.Graichen@bmwk.bund.de>; Niehaus, Gerrit
<Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de>

Betreff: Redaktionell??

Ihr Lieben, in § 50 k (3) heisst es:

Erfolgt eine Bedarfsfeststellung, ist der Leistungsbetrieb der jeweiligen Kernkraftreserveanlage bis zum 15. April 2023 zulässig.

Sollte man aus dem „der Leistungsbetrieb“ nicht besser „ein Leistungsbetrieb“ machen?

„Der“ klingt so, als ob sie den Leistungsbetrieb durchgehend bis zum 15. April vollziehen. Was ja faktisch bei ISAR 2 nicht geht. „Ein“ ist da etwas offener - mein Sprachgefühl.

Stelle anheim
st